

Artikel 63

(1) Die Volkskammer ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Die Volkskammer fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Verfassungsändernde Gesetze sind beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Abgeordneten zustimmen.

Materialien und Literatur: wie zu Art. 48 und 55

I. Vorgeschichte

1. Nach Art. 61 Abs. 2 der Verfassung von 1949 war die Volkskammer beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend war. Beschlüsse waren mit Stimmenmehrheit zu fassen, soweit nicht in der Verfassung etwas anderes bestimmt war (Art. 61 Abs. 1). Ein wichtiger Fall, in dem eine qualifizierte Mehrheit verlangt wurde, war die Verfassungsänderung. Nach Art. 83 Abs. 2 kamen Beschlüsse der Volkskammer auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der Abgeordneten anwesend waren und wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen. Eine andere qualifizierte Mehrheit war für die Abberufung des Vorsitzenden des Staatsrates, der Mitglieder des Staatsrates (Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Abgeordneten) erforderlich.

2. Entwurf. In Art. 63 Abs. 2 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Die 2 Worte »der gesetzlich festgelegten Zahl« wurden durch »der gewählten« ersetzt.

II. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit brachte die Verfassung von 1968/1974 keine 3 Änderung der Rechtslage, wenn auch eine andere Formulierung gewählt wurde. Da die Volkskammer aus 500 Mitgliedern besteht (Art. 54), ist sie beschlussfähig, wenn mindestens 251 Abgeordnete anwesend sind.

2. Einfache Mehrheit.

a) Unter Beschlüssen im Sinne des Art. 63 sind alle Entscheidungen der Volkskammer 4 zu verstehen. Es fallen darunter Gesetzesbeschlüsse, Beschlüsse über die Tagesordnung, Wahlen und Abberufungen sowie Beschlüsse, die sich auf die Geschäftsordnung beziehen.

b) Erforderlich für den Beschluss im Sinne des Art. 63 ist die Mehrheit der Anwesen- 5 den, d. h. also »die einfache« Mehrheit. Bemerkenswert ist, daß im Gegensatz zu Art. 108 der Verfassung von 1949 die einfache Mehrheit auch zur Abberufung des Vorsitzenden, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Mitglieder und des Sekretärs des Staatsrates genügt.

3. Die Verfassung von 1968/1974 verlangt nur in seltenen Fällen eine qualifizierte 6 Mehrheit.